

VERORDNUNG

der Gemeinde Edling

über die zeitliche Beschränkung der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

vom 24.11.1999

(Lärmschutzverordnung – LschVO)

Die Gemeinde Edling erläßt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffe

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Hause, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. Hausarbeiten

Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten und Polstermöbeln, Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und vergleichbare Tätigkeiten, unabhängig davon, ob sie im Haus oder im Freien vorgenommen werden.

2. Gartenarbeiten

Der Betrieb von Rasenmähern, Motorsensen, Gartenhäckslern, Elektro- oder Benzinsägen, Laubbläsern bzw. –saugern, Hacken und Sägen von Gestrüpp oder Holz oder sonstige vergleichbare Tätigkeiten.

§ 2 Zeitliche Beschränkung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen **nicht** vorgenommen werden:

1. an Sonn- und Feiertagen
2. Montag mit Freitag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr
3. werktags zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr
4. an Samstagen nach 15.00 Uhr

§ 3 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, in geschlossenen Räumen und im Freien, nur in einer Weise genutzt werden, daß andere in ihrer Ruhe nicht gestört werden.
- (2) Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Vergnügungen, Darbietungen und Vorführungen aller Art, die dazu bestimmt und geeignet sind, Teilnehmer und Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, wie Tanz- und Sportveranstaltungen, Freiluftkonzerte oder sonstige Feiern.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Edling kann von dem Verbot des § 2 und dem Gebot des § 3 auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder wenn unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, ein Bedürfnis anzuerkennen ist.
- (2) Sonstige Vorschriften wie Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (Veranstaltungen von Vergnügungen) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benützt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten der Gemeinde Edling vom 28. Juli 1994 außer Kraft.

Edling, den 24.11.1999
Gemeinde Edling

Widauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 25.11.1999 in der Gemeindeverwaltung Edling, Zi.-Nr. 1.08, Rathausplatz 2, 83533 Edling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der amtlichen Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 24.11.1999 angeheftet und am 13.12.1999 wieder entfernt.

Edling, den 13.12.1999
Gemeinde Edling

Widauer
1. Bürgermeister